

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Oberallgäu

über die

Änderung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild in Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebieten im Landkreis Oberallgäu

vom 25.04.2024

Aufgrund Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In den unter II. bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten beim Rotwild wie folgt ausgeübt werden:

Schmaltiere und Schmalspießer vom 01.05.2024 bis 31.05.2024 sowie vom 01.05.2025 bis 31.05.2025

II. Die unter I. geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den beiliegenden Karten (Maßstab 1:25000) dargestellten Flächen folgender Gemarkungen der Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete des Landkreises Oberallgäu:

- Aach
- Altstädten
- Bad Hindelang
- Balderschwang
- Blaichach
- Bolsterlang
- Burgberg
- Fischen
- Gunzesried
- Immenstadt
- Obermaiselstein
- Oberstaufen
- Oberstdorf
- Ofterschwang
- Rettenberg
- Schöllang
- Sonthofen
- Tiefenbach
- Wertach

Die Gebietskulissen sind als gerasterte Flächen in 1 Kartenblatt, Maßstab 1:150000, und, abgegrenzt durch Grenzlinien, in 19 Karten, Maßstab 1:25000, jeweils ausgefertigt durch das Landratsamt Oberallgäu, eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:150000 wird als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 6) veröffentlicht und dient zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Landkreis Oberallgäu. Die Karten im Maßstab 1:25000 werden als Bestandteil der Allgemeinverfügung beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und können während den üblichen Dienststunden des Landratsamt Oberallgäu, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Der digitale Versand ist ebenfalls möglich. In Zweifelsfällen über den genauen

Geltungsbereich der Verfügung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1:25000 (Innenseite der Grenzlinien), maßgebend.

III. Nebenbestimmungen:

1. Die Schonzeitaufhebungen haben der Entlastung von Schadflächen und nicht primär der Bestandsregulierung im Rahmen des regulären Abschusses zu dienen.
2. Um Störungen in Kernhabitaten der Raufußhühner auszuschließen, sind diese während der Nutzung durch Raufußhühner von der Jagd auszuschließen. Hierzu zählen während der Balz die Balzplätze sowie Überwinterungs-, Brut- und Aufzuchtgebiete von Raufußhühnern.
3. Bei Brutnachweis sowie Brutverdacht des Steinadlers dürfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (u. A. Monat Mai) im Umkreis von 500 m um den Horst/Brutplatz nur solche jagdlichen Maßnahmen stattfinden, die zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.
4. Bei Brutnachweis sowie Brutverdacht des Wanderfalken und Uhus dürfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (u. A. Monat Mai) im Umkreis von 300 m um den Horst/Brutplatz nur solche jagdlichen Maßnahmen stattfinden, die zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.
5. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
6. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nummern 2 bis 4 sowie 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2024 in Kraft; sie tritt am 01.06.2025 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Schalenwildart Rotwild ist für Schadenseintritte in den Schutzwaldbereichen des Landkreis Oberallgäu verantwortlich. Gerade in sensiblen Schutzwaldsanierungsbereichen im Hochgebirge ist es notwendig, die natürliche standortgemäße Verjüngung zu fördern und zu sichern, damit sich bereits gestörter Schutzwald wieder erholen und seinen Schutzfunktionen ausreichend nachkommen kann. Die besonders schützenswerten Schutzwälder haben Objekt- und Standortschutzfunktion. Durch sie werden Siedlungen, Infrastruktur sowie Bodenstandorte in der Form geschützt, als dass Muren- sowie Lawinenabgänge und Steinschlag verhindert werden. Solche Ereignisse gefährden Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum von Anwohnern und Touristen stark. Diese Gefahren sind zwingend zu vermeiden. Durch eine Schonzeitverkürzung für bestimmtes Rotwild (Schmaltier und Schmalspießer) kann die Wildart während sensibler Zeiten bejagt werden, so dass Schalenwildverbiss auf den schützenswerten Flächen verhindert werden kann.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit für bestimmtes Rotwild ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BayJG erfüllt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Oberallgäu sowie die Jagdberater des Landratsamts Oberallgäu wurden im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 3 BayJG am Verwaltungsverfahren beteiligt. Der örtliche Jagdbeirat wurde

gehört (Art. 50 Abs. 1 BayJG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes - AVBayJG). Das Rotwild unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG dem Jagdrecht.

Eine Verkürzung dieser Schonzeit kann in den beschriebenen Bereichen erfolgen, da ein übermäßiger Wildschaden mindestens zu befürchten ist und besondere Gründe der Landeskultur dafür sprechen. Das Schutzwaldsanierungsprogramm im Hochgebirge des Landkreises Oberallgäu ist umzusetzen, so dass die Jagdzeit für schadenträchtiges Rotwild zu erweitern ist.

Die Etablierung von nachhaltig schutzfähigen Waldbeständen sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von gestörten Schutzwäldern liegt im besonderen öffentlichen Interesse und dient der Landeskultur. Ein erfolgreiches und weitgehend ungestörtes Hochwachsen aller Baumarten des Bergmischwaldes ist deswegen gerade in diesen außerordentlichen Schutzwaldbereichen und dabei insbesondere auf den Schutzwaldsanierungsgebieten mit Schutzwaldsanierungsflächen wichtig. Übermäßige Wildschäden, die auf den Sanierungsgebieten und anderen sensiblen Schutzwaldflächen durch Schalenwildverbiss verursacht werden, wirken sich sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich besonders nachteilig aus. In den Schonzeiten kann auf den gefährdeten Flächen jagdlich nicht eingegriffen werden. Gerade aber im Frühjahr sind viele Sanierungsgebiete für das Schalenwild besonders attraktiv, da sie aufgrund ihrer Exposition oft als erstes ausapern.

Im Rahmen einer Schonzeitverkürzung bzw. -aufhebung kann mit dem Abschuss von Einzeltieren auf das durch Instinkte gesteuerte Flucht- und Meidungsverhalten der Wildtiere gezielt Einfluss genommen werden. Der Vorgang der letalen Vergrämung des Schalenwilds muss dabei örtlich nicht nur auf die Sanierungsfläche oder die sensible Schutzwaldfläche selbst beschränkt werden, sondern bedarf eines angemessenen Wirkungsbereichs um die zu schützenden Flächen. Ein angemessener Wirkungsbereich wurde berücksichtigt.

Das Ziel der Schutzwaldsanierung ist die Wiederherstellung und Sicherung der Schutzfunktionen (z. B. Unterbindung von Steinschlag, Felssturz, Rutschungen, Wildbäche, Hochwasser, Lawinen und Murgang). Der Schutzwald im Hochgebirge gilt in diesem Bereich als Sondersituation landesspezifischer Art. Dieser Wald schützt Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum vor den beschriebenen Katastrophenereignissen.

Im Bergwald, dem als Schutzwald besondere Gemeinwohlleistungen zukommen, wird die Grenze zum übermäßigen, nicht mehr zumutbaren Wildschaden wesentlich früher erreicht als im Flachland. Schäden in diesen sensiblen Bereichen können über Jahre bis Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden und sind teilweise gänzlich irreversibel.

Die Schalenwildart Rotwild ist im gesamten Gebiet festzustellen und damit auch für Schadenseintritte relevant. Sofern der Monat Mai nicht jagdlich genutzt werden kann, bietet sich für diese Wildart die Möglichkeit, bereits zu diesem Zeitpunkt Schäden zu verursachen. Ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Belange ist nicht gegeben.

Derzeit ist eine Höhe des Rotwildbestandes im Bereich der Verordnungskulisse in problematischem Ausmaß dokumentiert, welche die Gefahr erheblicher Wildschäden zudem vergrößert. Prioritär sollte bei der Bejagung von Schmaltier und Schmalspießler beachtet werden, dass die Erlegung effektiv und störungsarm erfolgt, um die nachhaltige Bejagung, insbesondere des Kahlwildes, insgesamt nicht zu gefährden. Der Einsatz von rotwilderfahrenen Jägern wird dabei empfohlen. Reviere, die mittels dieser Anordnung eine Schonzeitaufhebung auf Rotwild im Monat Mai erhalten, wird nahegelegt, sich an einer überwiegenden Ruhe der Jagd ab Mitte Dezember zu beteiligen.

Die Grenzen der Flächen nach II. der Allgemeinverfügung folgen markanten, in der Natur erkennbaren natürlichen Grenzlinien (z. B. Bachläufe, Kammlinien, Wege, Straßen, Waldgrenzen), welche für die Jagdausübungsberechtigten zweifelsfrei zu identifizieren sind, sowie Revier-, Sanierungsgebiets oder durch das Revier selbst vorgeschlagene Grenzen. Das vorliegende Antragsgebiet beschränkt sich auf die sensiblen Schutzwaldflächen.

Aufgrund der schwierigen, genannten, Standortbedingungen im Gebirge ist eine alternative Möglichkeit der Vergrämung des Rotwildes beispielsweise mittels Wildschreck als nicht geeignet anzusehen. Dies ist ferner auch auf die Größe der Antragsfläche zurück zu führen, um einen ausreichenden Effekt erwarten zu können. Weitere Vergrämungsmittel sind dagegen sehr aufwändig, bewirken artenspezifische, dauerhafte Störungen und sind auf größerer Fläche und über einen längeren Zeitraum aufgrund der Gewöhnungseffekte nicht wirksam. Einzelschutzmaßnahmen an den jungen Bäumen sind nur begrenzt wirksam und ebenfalls mit hohem Aufwand verbunden. Großflächige Zäunungen scheiden im Antragsgebiet auf Grund der Geländebeschaffenheit und der Schneelage aus. Unter Berücksichtigung von Tauglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Methoden und der besonderen ökologischen Wertigkeit des Schutzwaldes ist keine dieser alternativen Schutzmethoden vorzugswürdig.

3. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten, um naturschutzrechtliche Belange ausreichend umsorgen zu können (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).
4. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter III. Nr. 1 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
5. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen, stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielhaft im Schonzeitaufhebungsgebiet, reagiert werden kann.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass Wildschäden im besonders sensiblen Schutzwaldbereich entgegengewirkt wird. In den Bereichen können sich die für die Schutzfunktion der Wälder wichtigen Mischbaumarten Bergahorn und insbesondere Weißtanne ohne Schutzmaßnahmen aktuell nicht erfolgreich verjüngen. Weitere Verschlechterungen können im Schutzwald nicht hingenommen werden. Durch Hangabbrüche, Stein- und Blockschlag sowie Hochwasser können Schäden an Straßen und Bebauung in allen Bereichen auftreten. Dies schließt auch Gefahren für Personen mit ein, welche sich in diesem Gebiet aufhalten (z. B. Anwohner, Touristen). Die Schutzfunktion des Waldes ist zwingend zu erhalten.

Sofern eine Klage hier aufschiebende Wirkung erzeugen würde, wären Schutzwald und die Sanierungsgebiete dem Schalenwildverbiss ausgesetzt, da die Maßnahmen bis zur Bestandskraft des Bescheides und einer abschließenden Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg nicht umzusetzen wären. Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. In dem Fall könnte eine ausreichende Naturverjüngung nicht stattfinden und die Schutzfunktion des Waldes geht weiter verloren. Dies hätte zur Folge, dass es zeitnah zu den o. g. Schadensereignissen kommen und nicht weiter mit einer Verbesserung der Lage gewartet werden kann. Die Verjüngung benötigt im Hochgebirge bzw. in den Hochlagen ebenfalls länger, so dass diese nicht weiter ausgesetzt bzw. verzögert werden darf. Schäden in diesen Bereichen

haben Einschränkungen über Jahre hinweg zur Folge und gefährden die Region nachhaltig. Ferner stellen steigende Rotwildbestände ein zusätzliches, erhebliches Gefährdungsrisiko für den Schutzwald dar. Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08321 612-472) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen bei der unteren Jagdbehörde eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Rechtsbehelfsbelehrung:

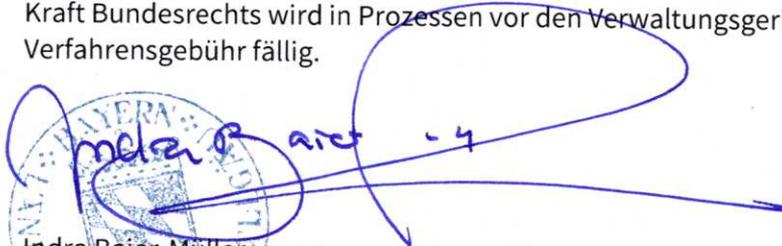
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Indra Baier-Müller
Landrätin

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).